

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 05.06.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	2 bis 19
Veränderungssperren	20 bis 21
Bauleitpläne	22
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	23 bis 34

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom: 02.06.2004

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	114,00 EUR
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	174,00 EUR
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	252,00 EUR
d) ein gefährlicher Hund (sog. Kampfhund) gehalten wird, je Hund	600,00 EUR .

(2) Gefährliche Hunde (sog. Kampfhunde) im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

a) die in § 3 Abs. 2 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 (Landeshundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als gefährliche Hunde genannten Rassen (zur Zeit: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) und

b) die nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen (zur Zeit: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu)

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz.

(3) Soweit für Hunde nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch die Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle zu erbringen.

(4) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 wird um den Buchstaben d) ergänzt:

d) Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. a) und b) wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

In § 4 wird folgender letzter Satz eingefügt:

Die Ermäßigung wird nicht gewährt für Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Jeder zu versteuernde Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ist von den steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 2) innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt – oder wenn der Hund durch Geburt von einer im Haushalt gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Stadt (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt -) unter Angabe der Hunderasse anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach dem auf den Zuzug folgenden Monat erfolgen. Für bereits versteuerte Hunde ist vom Hundehalter nach Aufforderung die Hunderasse nachzumelden.

§ 9 Abs. 1 wird um Punkt 5 erweitert:

5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe der Hunderasse anmeldet oder nach Aufforderung die Rasse nicht nachmeldet.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

10. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 07.12.1989 vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455) und der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 07.12.1989 in der Fassung der neunten Änderungssatzung vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge in Kubikmeter (m³).“

a. § 23 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge gemäß Abs. 3 oder 4 werden die auf dem Grundstück im Bemessungszeitraum nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen, nicht zugeleiteten oder nicht zur Entsorgung überlassenen Wassermengen abgezogen, sofern es sich um mehr als 15 m³ jährlich handelt. Der Eigentümer oder die Eigentümerin hat den Nachweis zu führen.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455) und der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 15.12.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 2,0137 EUR/m³ Schmutzwasser § 2 Abs. 1.“

a. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Der für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung verminderte Jahresgebührensatz beträgt 0,7562 EUR/m³ Schmutzwasser.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455) und der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 19.12.1989 in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Der Jahresgebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung beträgt 2,1253 EUR/m³ Schmutzwasser § 2 Abs. 1.“:

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

““Der für Schmutzwasser gemäß § 22 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung verminderte Jahresgebührensatz beträgt 0,8355 EUR/m³ Schmutzwasser.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Aufhebung der Wochenmarktsatzung

vom: 02.06.2004

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 die Aufhebung der Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Wuppertal vom 12.03.82, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.1997, mit Wirkung vom 01.07.2004 beschlossen.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

Der Beschluss des Rates der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal - Sondernutzungssatzung – vom 17.12.2001 (1. Änderungssatzung)
vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) sowie der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462) und der §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.2003 (BGBl. I S 286) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Sondernutzungssatzung**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wuppertal – Sondernutzungssatzung – wird wie folgt geändert:

1. In den Katalog der Gebührentarife (2. – Gebühren) wird die Ziffer - 8.0 „Wochenmärkte“ mit einer Gebühr von 0,50 €/m²/täglich – aufgenommen.
2. Der bisherige Gebührentarif Ziffer 8.0 „Sonstige Sondernutzungen“ verschiebt sich entsprechend und erhält die Ziffer 9.0.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

1. Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge - Stellplatz-Ablösungs-Satzung vom 27.09.2001

vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV NRW S. 439), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 1

§ 6 der Satzung erhält folgende Neufassung:

„(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 25 v.H. der in § 4 festgelegten Kosten

in Zone I	auf 5.500 EURO je Stellplatz und
in Zone II	auf 3.625 EURO je Stellplatz und
in Zone III	auf 2.075 EURO je Stellplatz

festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen
2. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche (BGF) auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt
3. Nutzung durch soziale und/oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen
4. Schließung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

(2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter und Dirnenunterkünfte und Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.“

§ 2

In § 7 wird nachfolgender Absatz angefügt:

„(3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 6 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3000 €

Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen“

II.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zum Zweck der Gemeinnützigkeit für das Sinfonieorchester Wuppertal

vom: 02.06.2004

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Zweck

1. Das Sinfonieorchester Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck des Sinfonieorchesters Wuppertal ist die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere mittels Durchführung von musikalischen Aufführungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Das Sinfonieorchester Wuppertal ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel, die das Sinfonieorchester Wuppertal erhält, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet das Sinfonieorchester Wuppertal ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sinfonieorchesters Wuppertal.
3. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Sinfonieorchesters Wuppertal oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbibliothek
vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Die Stadtbibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Aufgabe und Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung werden insbesondere durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht.
4. Die Stadtbibliothek eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung und zur Gestaltung der Freizeit.
Die Stadtbibliothek initiiert und unterstützt Maßnahmen der schulischen und vorschulischen Leseförderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Stadt Wuppertal betreibt die Stadtbibliothek als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbibliothek Wuppertal dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Stadt Wuppertal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek.
2. Bei einer etwaigen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihrer eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind von der Stadt Wuppertal ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 31.10.2003 über eine Veränderungssperre für das Grundstück Lindenstr. 3 in Wuppertal-Barmen

vom: 02.06.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 24.05.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 31.03.2003 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 1054 – Werther Hof / Lindenstraße -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Lindenstr. 3, (Gemarkung: Barmen, Flur: 125, Flurstück: 74/27) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 09.06.2004 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 09.06.2005 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.05.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

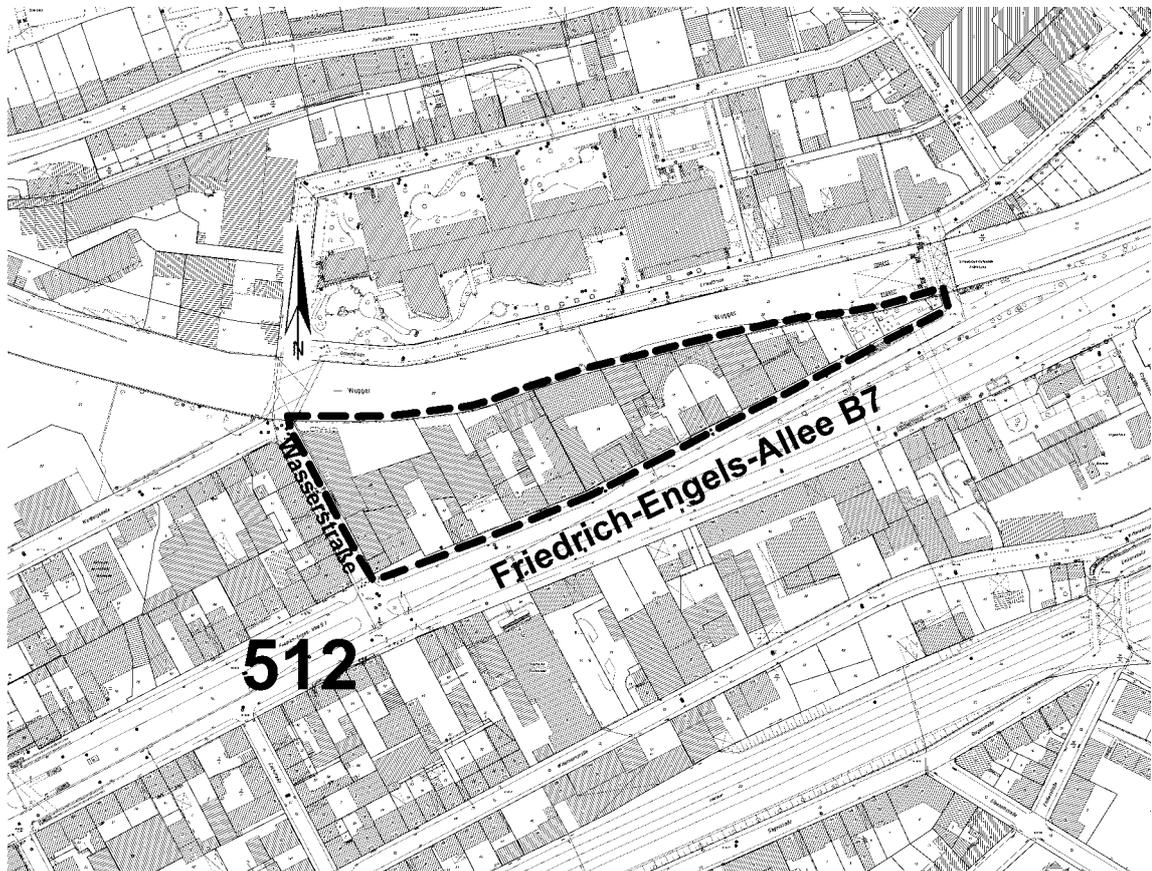
Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 21.06.2004 bis 21.07.2004 einschließlich

Der Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.05.2004 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 512 / 1. Änd. – Wasserstraße -



Geltungsbereich: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 512 wird in einem Geltungsbereich zwischen der Friedrich-Engels-Allee, der Wasserstr. und der Wupper im Stadtteil Barmen durchgeführt.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich in der Bezirksvertretung Barmen (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 27.05.2004
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 12.03.2002 für das Grundstück Gemarkung Langerfeld, Flur 456, Flurstücke 75/43 und 106, Gemarkung Barmen, Flur 068, Flurstück 79, Strecke 2713 Wichlinghausen-Hattingen, km 0,92 bis 1,38

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die die o. a. Grundstücke im Bereich Bahnstrecke Wichlinghausen-Hattingen betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101.1 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 26.05.2004

i. V.

gez.

Uebrick
(Beigeordneter)

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Telefon:
02 21 / 91 65 7 - 401
Fax:
02 21 / 91 65 7 - 4 91
eMail:
ReischB@eba.bund.de
Bearbeitung durch:
Frau Reisch

Geschäftszeichen
60140 Paw 189/04

Datum
19.05.2004

**Entwidmung für das Grundstück in Wuppertal, Gemarkung Langerfeld, Flur 456, Flurstücke Nr. 75/43 und 106, Gemarkung Barmen, Flur 068, Flurstück 79, Strecke 2713 Wichlinghausen-Hattingen, km 0,92 bis 1,38
Ihr Antrag vom 10.03.2004, Ihr Zeichen: DI-KÖL-L-Ei**

Anlagen:
1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der DB Netz AG vom 10.03.2004, vertreten durch die Herren Bonner und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Entwidmungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 75/43 und 106 in Wuppertal, Gemarkung Langerfeld, Flur 456 und Gemarkung Barmen, Flur 068, Flurstück 79, Strecke 2713 Wichlinghausen-Hattingen, km 0,92-1,38, sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 27.05.2004 entwidmet.
2. Durch die Entwidmung verliert die Fläche ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB entfällt, so dass die Fläche aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes entlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Telefon:
(02 21)
91 65 7 - 0

Telefax:
(02 21)
91 65 7 - 490

Konten der Bundeskasse Bonn:
Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00) Nr. 38 001 060
Postbank Köln (BLZ 370 100 50) Nr. 11 900-505

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S12 Richtung Nippes (von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.03.2004 hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Entwidmung für die Flurstücke Nr. 75/43 und 106, Flur 456 in Wuppertal, Gemarkung Langerfeld sowie Flurstück 79, Flur 068, in Wuppertal, Gemarkung Barmen, Strecke 2713 Wichlinghausen-Hattingen, km 0,92 bis 1,38, gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmende Fläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Die Flurstücke stehen im Eigentum der Firma Wuppermetall GmbH, Dormagen und Firma Cleff GmbH & Co KG, Wuppertal.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Fläche für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Im Rahmen des Entwidmungsverfahrens wurden nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Stadt Wuppertal
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf

- Fa. Cleff GmbH & Co. KG, Wuppertal
- Fa. Wuppermetall GmbH, Dormagen

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung der o.g. Flurstücke in Wuppertal, Gemarkung Langerfeld, Flur 456, Flurstücke Nr. 75/43 und 106, Gemarkung Barmen, Flur 068, Flurstück Nr. 79, Strecke 2713 Wichlinghausen-Hattingen, km 0,92 bis 1,38, liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 10.03.2004 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung - sogenannte Entwidmung - zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I, S. 2378, 2394), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2191) i. V. m. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen.¹

Die Entwidmung der o.g. Flächen erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 10.03.2004, Az.:DI-KÖL-L-Ei, im Namen der DB Netz AG gestellt hat.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Lageplan, Maßstab 1:1000
- Flurstücksaufstellung
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegen gerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbe-

¹ BVerwG 7. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 1994, Az: 7 VR 10/94

schluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Die von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmende Fläche dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Die betroffene Fläche ist somit entwidmungsfähig und kann vom Eisenbahn-Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Durch die Entwidmung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung des Flurstücks, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Fläche aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die entwidmete Fläche fällt in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung

zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Entwidmung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGGG).

Die Entwidmung des oben genannten Flurstückes hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Entwidmungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG
- Grenzschutzdirektion, Sachbereich Bahnpolizei
- Stadt Wuppertal
- Bezirksregierung Düsseldorf
- Fa. Cleff GmbH & Co. KG, Wuppertal
- Fa. Wuppermetall GmbH, Dormagen
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

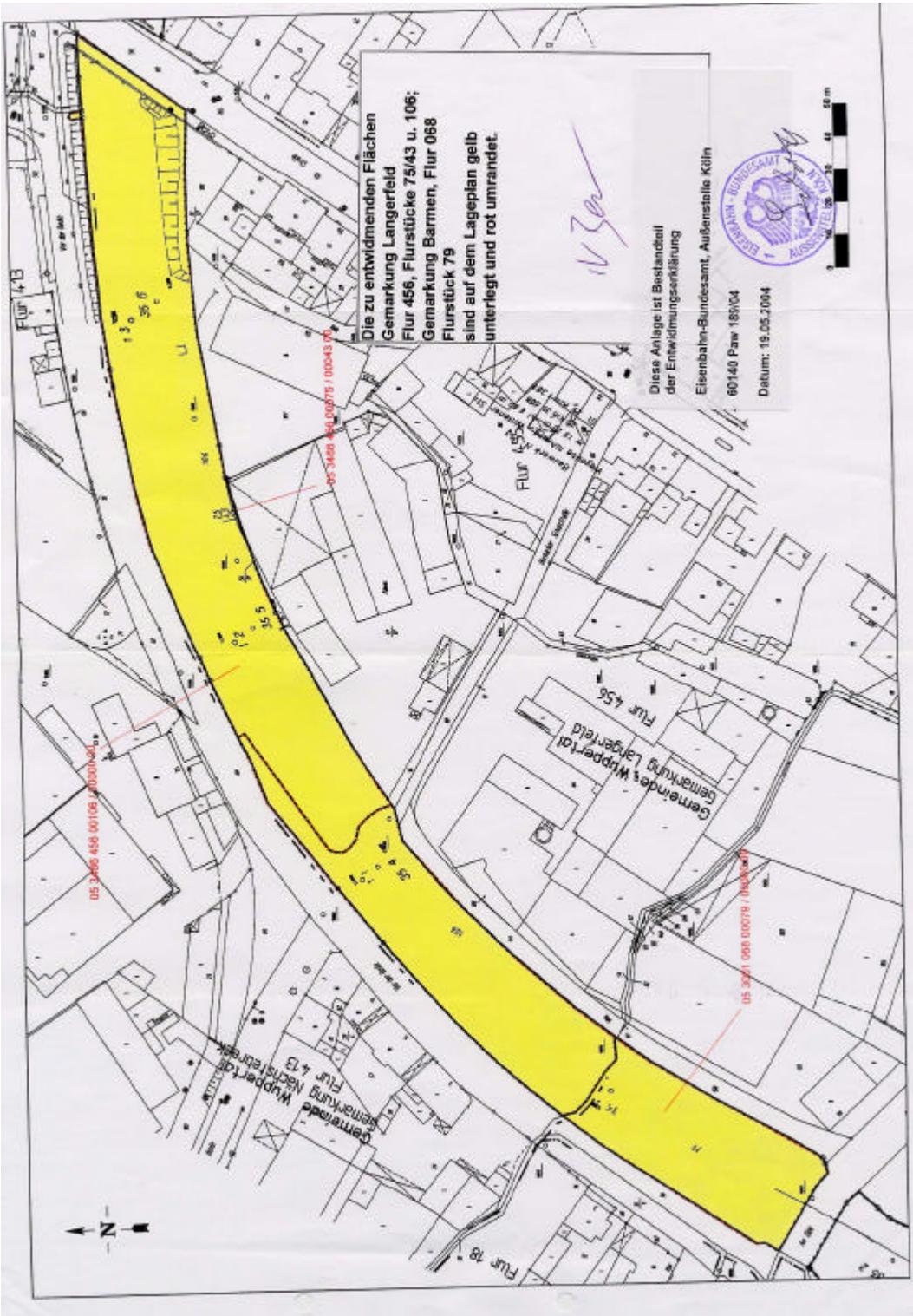
Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 des „Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal“ wird am 01.06.2004 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 (2) der Verbandssatzung weise ich hiermit auf diese Veröffentlichung hin.

Wuppertal, den 02.06.2004

Gez.

Dr. Kremendahl
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 121 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – NW – vom 25.06.1995 (GV NW S. 926 / SGV.NW 77), neueste Fassung, führt die untere Wasserbehörde Wuppertal eine Gewässerschau an folgendem Gewässer durch:

Es ist beabsichtigt am 13.07.2004 das nachstehend aufgeführte Gewässer öffentlich zu schauen:

Hatzenbeck und Nebenläufe

Den zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht Verpflichteten, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Nutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äusserung gegeben.

Treffpunkt ist am 13.07.2004 um 9.00 Uhr an der Ravensberger Str./Hatzenbecker Str.

Wuppertal den 25.05.04

Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.
Bayer
Beigeordneter

Ablauf der Ruhefrist an Reihengräbern auf dem Ev. Friedhof Ehrenhainstraße 49

Auf dem Friedhof Ehrenhainstraße (Vohwinkel) läuft die Ruhefrist der Gräber des Reihengrabfeldes 30 Reihe 1 - 3 ab.

Die Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.11.2004 das persönliche Eigentum (Grabmal, Pflanzen usw.) von den Gräbern zu entfernen. Danach werden die Gräber durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Eigentumsrechte können dann nicht mehr geltend gemacht werden.

Aufbietung von Wahlgräbern auf dem Ev. Friedhof Ehrenhainstraße 49

Alle Nutzungsberechtigten der hier aufgeführten Gräber sind verstorben oder nicht mehr zu ermitteln. Die Gräber geben hinsichtlich des Pflegezustandes Anlass zur Beanstandung. Wird uns kein neuer Nutzungsberechtigter oder eine neue Anschrift mitgeteilt, werden die Gräber gemäß § 14 und § 18 der Friedhofsordnung abgeräumt und eingeebnet. Eventuell auf diesen Gräbern befindliche Grabmale und sonstiges Zubehör fällt zum 30.11.2004 in das Eigentum der Kirchengemeinde. Damit ist jegliches Recht an diesen Gräbern erloschen.

Feld Nr.	Name	Feld Nr.	Name:
1c 39-40	Molitor	8a 53	Sorgenicht
1c 213-214	Pesch	9a 58-59	Seipold
1d 186-187	Baus	9b 20	Becker
2a 254	Schulz	14 82d-82d1	Horn
2b 43	Herbeck	15 161-162	Flegel
2b 142-143	Rudert	17 185-186	Brüne
2b 315	Both	18b 33-34	Schmitz
3 62-63	Räbiger	21 68-69	Schmidt
4 266+268	Klein	23 1-2	Thomas
5 70-71	zur Nieden	27 216	Bruhn
5 80-80a	Ciliberti		

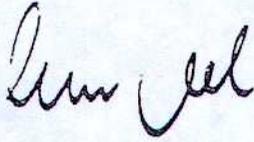
Wuppertal, den 18. Mai 2004

Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel

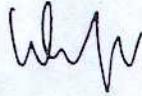
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER 
... wir für Wuppertal

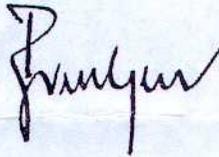
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben

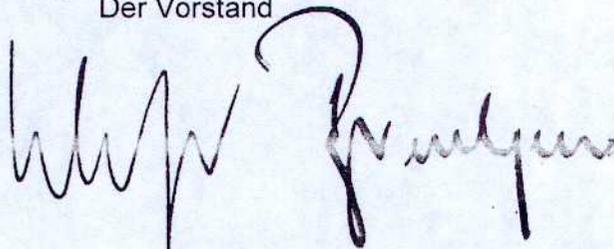


Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 31833999 - 525 -

Wuppertal, 21.05.2004

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb4